

ergeht an:  
alle BS  
alle LK

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 82/2012/GB/VR  
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl  
4299

Datum  
17.12.2012

## Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie - Regierungsvorlage des Zahlungsverzugsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. Dezember 2012 wurde das Zahlungsverzugsgesetz im Ministerrat als Regierungsvorlage verabschiedet. Derzeit ist es in der parlamentarischen Behandlung dem Justizausschuss im Nationalrat zugewiesen, der voraussichtlich im Jänner 2013 darüber beraten wird.

Zur Information übermitteln wir Ihnen den Text der Regierungsvorlage samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung und dürfen dazu insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

- Die **Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (die die frühere Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 ersetzt) muss bis 16. März 2013 umgesetzt werden. Auch die neue Zahlungsverzugsrichtlinie gilt nur für Geschäftsvorgänge entweder zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen über die entgeltliche Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Grundanliegen der Richtlinienneufassung war es, das Instrumentarium zur Bekämpfung von Zahlungsverzug auszubauen und zu verschärfen und dabei in besonderem Maße die „öffentlichen Stellen“ in die Pflicht zu nehmen.
- Im Zusammenhang damit zeigte sich auch die Notwendigkeit, in der österreichischen Rechtsordnung durch eine gesetzliche Regelung auf das **EuGH-Urteil vom 3.4.2008, C-306/06, Telecom/Deutsche Telecom, über die Rechtzeitigkeit von Zahlungseingängen im bargeldlosen Überweisungsverkehr** Bedacht zu nehmen.
- Daher wird im allgemeinen Vertragsrecht des **ABGB** eine gänzlich neue **Gesetzesbestimmung über die Geldschuld und ihre Erfüllung - insbesondere im bargeldlosen Zahlungsverkehr** - eingefügt, die diesem EuGH-Urteil Rechnung trägt. **§ 907a ABGB** wird damit zur neuen Zentralnorm für die Geldschuld im allgemeinen Vertragsrecht. In dieser Bestimmung werden die Regelungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung einer aus einem Vertragsverhältnis herrührenden Geldschuld zusammengefasst. Die **Wahl der Erfüllung** - Übergabe oder Überweisung - **liegt beim Geldschuldner**. Bei Erfüllung durch Banküberweisung hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so **rechtzeitig** zu erteilen, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag

auf seinem Konto verfügen kann. Das bedeutet, dass der geschuldete Betrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Gläubigerkonto gutgeschrieben und wertgestellt sein muss, sodass der Gläubiger etwa bei Abhebung dieses Betrages nicht ins Debet gerät. Ist **keine Zahlungsfrist festgesetzt**, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag **ohne unnötigen Aufschub** nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstandes (z.B. Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung) zu erteilen. Damit bleibt der im österreichischen Recht verankerte Grundsatz der Leistung Zug-um-Zug bei zweiseitig verbindlichen Verträgen gewahrt.

- Von Verbraucherseite wurde zuletzt gefordert, im **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** eine **Sonderregelung** zu § 907a ABGB zu schaffen, wonach bei bargeldlosem Geschäftsverkehr eine Zahlung generell rechtzeitig sei, wenn der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag erteilt wird. Damit wird die bisher gelebte Praxis für diesen Bereich festgeschrieben. Das BMJ hatte im Ministerialentwurf und den nachfolgenden Zwischenfassungen des Entwurfs zur Schaffung einer solchen Sonderregelung noch keinen Anlass gesehen; einerseits wurde davon ausgegangen, dass der neue § 907a ABGB die Interessen des Schuldners ausreichend und ausgewogen berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn es sich beim Geldschuldner um einen Verbraucher handelt und andererseits wollte das BMJ eine möglichst einheitliche Lösung für alle Rechtsbereiche - ein Ansatz, den auch die WKÖ unterstützt hat.
- Die Inhalte der Zahlungsverzugsrichtlinie selbst werden im Wesentlichen in einem **neuen Abschnitt des Vierten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)** geregelt. Die spezifischen Richtlinienregelungen für öffentliche Stellen werden gesondert in einer Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG) umgesetzt. Im Einzelnen wird im UGB folgendes vorgesehen (§§ 455 - 460):
  - **Verzugszinssatz:** Der Verzugszinssatz wird gegenüber der Vorgängerrichtlinie um einen Prozentpunkt erhöht. Damit beträgt bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Ist der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten (4%).
  - **Abnahme- und Überprüfungsverfahren:** Die zulässige Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung wird zeitlich auf 30 Tage beschränkt. Die Vereinbarung einer längeren Frist kann nur ausdrücklich getroffen werden und ist nur zulässig, soweit dies für den Geldgläubiger nicht grob nachteilig ist.
  - **Pauschale Entschädigung für Betreuungskosten:** Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen ist der Gläubiger berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern. Betreuungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, werden nach Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen beurteilt (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
  - **Zahlungsfrist:** Eine Zahlungsfrist von 60 Tagen darf bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern durch vertragliche Vereinbarung, die nicht grob nachteilig sein darf, überschritten werden; bei Rechtsgeschäften zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmern stellt eine vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist von 60 Tagen eine absolute Höchstgrenze dar, die nicht überschritten werden darf (*letzteres wird im BVergG geregelt werden*).

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.

